

Satzung

Des Modell – Flugsportvereins Sippersfeld e.V.

Art. 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Modell – Flugsportverein Sippersfeld e.V.

Und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Art. 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Sippersfeld

Art. 3

Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege des Modellfluges und des Modellbaues, sowie die Förderung dieser Gedanken bei der Jugend.

Der Verein ist Parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und mittelbar-gemeinnützige Zwecke.

Art. 5

Versicherung

Jedes Mitglied wird nach den Erfordernissen und den Belangen des Vereins, durch den Verein beim Deutschen Modellfliegerverband Haftpflichtversichert.

Dem Mitglied ist es jedoch freigestellt sich beim Deutschen Modellfliegerverband oder dem Deutschen Aero – Club privat zu versichern.

Bei Privatversicherung ist die gültige Versicherungskarte zu Jahresbeginn vorzulegen.

Art. 6

Verzichterklärung

Jedes aktive Mitglied hat eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen die besagt, dass das Mitglied an den Verein außer der durch Versicherungen gedeckten Ansprüche keinerlei Forderungen hat, die im Schadenfalle entstehen können.

Bei Minderjährigen ist diese Verzichtserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen

Art. 7

a) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder können nur Einzelpersonen sein, die sich im Sinne des Art. 3 betätigen.

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben nur diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein die Förderung seiner Ziele ermöglichen, sie haben Stimmrecht in der Versammlung.

b) Tagesmitgliedschaft

Gastpiloten und Nichtmitglieder können im Rahmen einer Tagesmitgliedschaft am Flugbetrieb teilnehmen, sofern der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung im Deutschen Modellfliegerverband bzw. im Deutschen Aero – Club vorgelegt werden kann. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag. Die Tagesmitgliedschaft ist auf max. 14 Kalendertage im Kalenderjahr begrenzt. Tagesmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8

Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben ausschließlich beratende Funktion im Vorstand.

Art. 9

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme sind in schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Dem Bewerber ist eine Vereinssatzung und eine Verzichtserklärung auszuhändigen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 10

Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Aufnahmegebühr nach Lage und Fall der Dinge und der Zeit selbstständig zu regeln.

Art. 11

Rechte der Mitglieder

Rechte der Mitglieder sind folgende

- a) Wahl und Stimmfähigkeit gemäß der Satzung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- b) Anteil an allen durch die Satzung gewährten Einrichtungen.
- c) Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins

Art. 12

Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Beiträge und einer einmaligen Aufnahmegebühr.
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Beschlüsse.
- c) Förderung der Grundsätze des Vereins und Teilnahme an Veranstaltungen.

Art. 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) Durch Austritt aus dem Verein, der bis spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist bis spätestens 30.06 jeden Jahres durch das Mitglied zu erklären und tritt mit Ablauf des 31.12 in Kraft.
- c) Bei Mitgliedern, die länger als 3 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Vereinssatzung und Vereinsinteressen, eines Verbrechens und Vergehens im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig macht.

Den Ausschluss tätigt der Vorstand. Einspruch kann innerhalb 4 Wochen getätigt werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliedschaft.

Art. 14

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. drei Beisitzern

Art. 15

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die außerordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 16

Vertreter des Vereins

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Art. 17

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt es, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes unter Einschluss des Vorsitzenden anwesend sind. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gehen dessen Rechte auf seinen Stellvertreter über.

Art. 18

Wechsel des Vorstandes

Scheidet der Vorstand aus irgend einem Grund während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus oder stellt sein Amt zur Verfügung so übernimmt der Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus oder stellt sein Amt zur Verfügung, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheiden drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Vorstandswahl durchzuführen.

Art. 19

Ordentliche Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform anzuzeigen.

Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer mit Namensunterschrift beurkundet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung, über Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins gestellt bzw. vorliegen, sowie über das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Satzungsänderung
- b. Änderung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Auflösung des Vereins

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. **Satzungsänderungen** bedürfen der **2/3 Mehrheit** und **die Auflösung** des Vereins der **3/4 Mehrheit** der anwesenden Mitgliedern.

Art. 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle des Art. 18 und wenn es das Interesse des Vereins erfordert, weiterhin wenn es ein Drittel der Vereinsmitglieder wünschen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann gem. Art.19 beschließen.

Art. 21

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Diese haben Kassenrevisionen nach Maßgabe der Geschäftsordnung durchzuführen.

Art. 22

Besondere Beauftragte

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.

Art.23

Erweiterung der Rechte des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, dringende Geschäfte, die einen Aufschub bis zur Genehmigung durch eventl. erforderliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, selbstständig abzuschließen.

Der Vorstand muss darüber einstimmig beschließen.

Art. 24

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die Einzahlung der Mitglieder übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke, z.B. für das „Rote Kreuz“ oder für mildtätige Zwecke, z.B. „Caritasverband“ oder die „Innere Mission“ oder für kirchliche Zwecke, verwendet werden.

Art. 26

Ergänzung der Satzung durch Bestimmungen des BGB

In Ergänzung der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sippersfeld, den 20.03.2014

